

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 22. Dezember 2023

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

21. Jahrgang | Nummer 12 | Woche 51



Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2024.....Seite 3
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.....Seite 4
- 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.....Seite 7
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick.....Seite 8
- 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick.....Seite 8
- 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt ZehdenickSeite 9
- 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick.....Seite 10

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 09.11.2023.....Seite 11
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023Seite 12

III. Veröffentlichung von Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Burgwall.....Seite 13
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Auflösung des Ortsbeirates BurgwallSeite 13
- Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick –
Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates Burgwall.....Seite 13
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan
„Wohnen am Wesendorfer Weg 31B und 31C“ der Stadt Zehdenick.....Seite 14
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich
„Wohnen am Wesendorfer Weg“ der Stadt ZehdenickSeite 16
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Bebauungsplan „Wohngelände östlich Grüner Weg/südlich Robinienweg“,
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB.....Seite 18
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick
für das Wirtschaftsjahr 2022Seite 20
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick
für das Wirtschaftsjahr 2022 – hier: ehem. stellv. Bürgermeister, Herr Dirk WendlandSeite 20
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick
für das Wirtschaftsjahr 2022 – hier: Bürgermeister, Herr Lucas HalleSeite 20
- Anmeldetermine für die Schulanfänger 2024/2025 der Grundschulen der Kernstadt Zehdenick und des Ortsteils Mildenberg.....Seite 21
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse.....Seite 22

– Amtliche Bekanntmachungen –

I. Veröffentlichung von Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	27.157.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	30.667.600 €

außerordentlichen Erträge auf	310.400 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.452.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	29.596.800 €
Auszahlungen auf	34.372.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.667.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.583.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.929.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.655.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	133.600 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2024 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.165.500 €** festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000 € festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
 - a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 - bis 50.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 50.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss
 - über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 - bis 50.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 50.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss
 - über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 - bis 50.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 50.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss
 - über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o. g. Wertgrenzen nicht gelten.

Von der Zustimmung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei den Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen des Bürgerhaushalts, da erst mit der Abstimmung die Zuordnung der Maßnahmen zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **300.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €** festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**§ 6
Haushaltssicherungskonzept
entfällt**

**§ 7
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
donnerstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Zimmer 207 aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ansprechpartner:
Herr Raik Winterhak
Tel. 03307-4684-121 |
E-Mail: R.Winterhak@zehdenick.de

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick vom 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Friedhofszweck

- (2) Bestattet werden:
- a) alle Personen, die beim Ableben Einwohner der Stadt Zehdenick waren
 - b) verstorbene Verwandte von Einwohnern der Stadt Zehdenick
 - c) Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen
 - d) tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz
- Es besteht Benutzungspflicht.
Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag im Ausnahmefall zugelassen werden. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen grundsätzlich ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gewerbetreibende

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung, die auf Verlangen dem verantwortlichen Personal der Stadt auf dem Friedhof vorzulegen ist. Die Zulassung ist alle 5 Jahre durch die Gewerbetreibenden rechtzeitig neu zu beantragen (mindestens 3 Monate vor Ablauf).

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- b) Abs. 5 wird gestrichen.
- c) Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 8 Allgemeines

- (4) Die Stadt Zehdenick legt für die Kernstadt Zehdenick sowie für die Ortsteile folgende Bestattungstermine fest:

Montag–Freitag	Samstag
9.00–16.00 Uhr	9.00–12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

- (5) Bestattungen von Verstorbenen mit glaubensspezifischen Bestattungsriten und Regeln sind auf den Friedhöfen der Stadt Zehdenick nicht statthaft.

5. Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

§ 12 Umbettungen

- (3a) Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlagen und anonymen Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabstättenart	Abmessungen (Außenmaß Breite x Länge)
Erdreihengrabstätte	– entfällt –
Erdkindergrabstätten (Sarg)	0,90 m x 1,50 m
Erdeinzelwahlgrabstätten (Zusätzlich 1 Urne) Sondermaß Hügeleinfassung:	1,40 m x 2,80 m 0,60 m x 1,60 m
Erddoppelwahlgrabstätten (Zusätzlich 2 Urnen)	2,70 m x 2,80 m
Urnenwahlgrabstätten (klein bis 2 Urnen)	0,90 m x 0,90 m
Urnenwahlgrabstätten (groß bis 4 Urnen)	1,40 m x 0,90 m
Urnengemeinschaftsanlage	0,40 m x 0,40 m
Anonyme Urnengrabstätten	0,25 m x 0,25 m
Ehrengrabstätten	

Auf Antrag können Ausnahmen durch die Stadt Zehdenick festgelegt werden.

7. § 14 wird aufgehoben.

§ 14 Erdreihengrabstätten

– aufgehoben –

8. Die §§ 15 bis 34 werden die §§ 14 bis 33.

9. § 15 wird § 14 und in Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 wie folgt geändert:

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Erdeinzelwahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne und in einer Erddoppelwahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind so eingerichtet, dass die Urnen am Kopfende der Erdwahlgrabstätte zugebettet werden können.

Eine unbelegte Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb herzurichten (mindestens Setzen einer Umrandung). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Auf Antrag ist eine Verkleinerung der Grabstätte bis auf eine Erdeinzelwahlgrabstätte möglich.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens entsprechend des § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht gemäß § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes auf die Angehörigen über. Wenn das Nutzungsrecht nicht innerhalb eines Jahres von einem Angehörigen des verstorbenen Nutzers in Anspruch genommen wird, legt die Stadt den Nutzungsberechtigten fest.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des § 20 Abs. 1 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Zehdenick.

10. § 16 wird § 15 und in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 wie folgt geändert:

§ 15 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
kleine Urnenstelle: 2 Urnen
große Urnenstelle: 4 Urnen
- b) Urnengemeinschaftsanlagen 1 Urne/pro Grabstätte
- c) anonymen Urnengrabstätten
- d) Erdwahlgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

11. § 17 wird § 16 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) sind einheitlich gestaltete Flächen innerhalb des Friedhofes. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Kennzeichnung erfolgt durch einheitliche Platten, die in die Erde eingelassen und fachgerecht befestigt werden.

Größe, Material und Innschrift sind wie folgt vorgeschrieben:

Größe in cm: 40 x 40 x 5

Material: Granit

Innschrift: Name und Rufname (wie in Ausweisdokument)
Geburtsdatum und Sterbedatum (Tag/Monat/Jahr)

Die Beräumung der Grabstätten erfolgt durch die Stadt Zehdenick frühestens nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

12. § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung und einem Grabmal zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Ausgenommen sind anonyme Urnengrabstätten. Grabstätten auf der UGA sind nur mit einer einheitlichen Grabplatte zu gestalten (§ 16 Abs. 1).

13. § 22 wird § 21 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Zehdenick.

Die Zustimmung muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

14. § 24 wird § 23 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

15. § 25 wird § 24 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente sind nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Eine Entfernung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit schließt eine anteilige Rückerstattung des Nutzungsentgeltes aus.

Dazu bedarf es einen Antrag durch den Nutzungsberechtigten und einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Zehdenick. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann für die Beräumung in Zehdenick, gegen Gebühr, auch die Stadt Zehdenick beauftragt werden. Hierzu sind die entsprechenden Anträge bis spätestens 20.03. bzw. 20.09. eines jeden Jahres bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

16. § 26 wird § 25 und in Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 wie folgt geändert:

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder Dritte beauftragen.
- (5) Wahlgrabstätten sind binnen eines Jahres nach dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig zu gestalten. Dazu ist mindestens eine Umrandung nach § 13 Abs. 2 entsprechend der Grabstättengröße zu setzen. Nach Fertigstellung der Grabumrandung sind Löcher, Fehlstellen oder Unebenheiten durch den Nutzungsberechtigten nur mit dunklem Oberboden bzw. Mutterboden aufzufüllen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu beräumen.

17. § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

§ 26 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Zehdenick die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Stadt bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 33 wird § 32.

b) Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird gestrichen.

c) Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bis j) werden Buchstabe b) bis i).

d) Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), g) und i) werden wie folgt geändert:

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, spielt und Sport treibt,
 - i) Tiere/Hunde mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Zehdenick durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Erlaubnis tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
 5. die Gestaltungsvorschriften (Größe, Material, Innschrift) des § 16 Abs. 1 und § 20 missachtet,
 6. gegen die Festlegungen des § 16 Abs. 2 verstößt,
 7. entgegen § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 8. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 9. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
 10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 11. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 12. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für städtische Friedhöfe der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick vom 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

Das im § 2 benannte anliegende Verzeichnis wird durch das Gebührenverzeichnis, welches dieser 1. Änderungssatzung als Anlage angefügt ist, ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

Anlage zur 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zehdenick

Gebührenverzeichnis

I.	Gebühren für Grabstätten	Euro (€)
1.	Nutzungsrecht einer Kindergrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	447,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	111,00
2.	Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (Sarg-Einzel) für die Dauer von 25 Jahren	941,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	188,00
3.	Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (Sarg-Doppel) für die Dauer von 25 Jahren	1.484,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	296,00
3.2	Nutzungsrecht an jeder weiteren Erdwahlgrabstätte wie unter 2. für die Dauer von 25 Jahren	941,00
4.	Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urne-klein) 1–2 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	284,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	94,00
5.	Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urne-groß) bis 4 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	327,00
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	109,00
6.	Überlassung einer Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I für die Dauer von 15 Jahren	945,00
7.	Überlassung einer Grabstätte auf einer ausgewählten Urnengemeinschaftsanlage innerhalb der Grünflächen in den Ortsteilen, für die Dauer von 15 Jahren	405,00
8.	Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle für die Dauer von 15 Jahren	463,00
II.	Sonstige Gebühren	
1.	Trauerhallenbenutzung	101,00
2.	Umbettungen von Urnen in der Kernstadt	
2.1	Ausbettung je Urne	29,00
2.2	Wiederbeisetzung je Urne	29,00
3.	Beräumungen in der Kernstadt	
3.1	Pauschale Beräumung Erdgrabstätten	502,00
3.2	Pauschale Beräumung für Urnengrabstellen	251,00
3.3	Pauschale Beräumung von Gräbern auf der Urnengemeinschaftsstelle	85,00
III.	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung zum Aufstellen oder zur baulichen Veränderung eines Grabmals oder einer Einfassung, sowie Umbettung	22,00
2.	Genehmigung zur privaten Beräumung einer Grabstätte	22,00
3.	Genehmigung für ausführende Arbeiten von Gewerbetreibenden lt. Friedhofssatzung auf den Friedhofsanlagen	22,00

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 25.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 EUR überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten vor:
 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände ab einem Wert von 100.000 EUR.
 2. Vergaben bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Leistungen im Rahmen

einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Vergaberecht ab einem Wert von 300.000 EUR.

- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (5) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf auf den Bürgermeister:
 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grunderwerbs- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
 2. Vergaben bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Vergaberecht bis zu einem Wert von 150.000 EUR.

Diese Wertgrenzen gelten nicht, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick vom 07.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zehdenick, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, bis zu drei, jeweils separat beschriebene und begründete, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Zehdenick.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden
 - a) schriftlich und postalisch (Stadt Zehdenick, Bürgerbudget, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick) sowie schriftlich und persönlich (Abgabe ebenda)
 - b) elektronisch per E-Mail: buergerbudget@zehdenick.de
 - c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Zehdenick unter www.zehdenick.de
- (3) Mit dem Vorschlag bzw. den Vorschlägen sind anzugeben:
 - a) der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum
 - b) eine aktuelle und Kontaktmöglichkeit, um kurzfristige Rückfragen zum Vorschlag/zu den Vorschlägen zu erleichtern (möglichst E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer)

- c) jeweils eine kurze, jedoch allgemeinverständliche Beschreibung
- d) jeweils eine kurze, jedoch allgemeinverständliche Begründung
- e) nach Möglichkeit: eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung eventueller Folgekosten
- f) bei standortgebundenen Vorschlägen: eine möglichst genaue, eindeutige und verständliche Beschreibung des jeweiligen Standorts, (bzw. der jeweiligen Standorte bei mehreren Standorten pro Vorschlag), ggf. mit Lageplan

2. § 5 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- f) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung den Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet. Fehlt dem eingereichten Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt.

3. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick erfolgt durch die Aufstellung einer Wahlurne über den Zeitraum von zwei Monaten im Einwohnermeldeamt der Stadt Zehdenick bis 31.08. eines jeden Kalenderjahres sowie durch Bereitstellen einer zusätzlichen Möglichkeit zur ortsungebundenen Abstimmung in der Abstimmungsphase.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Darüber hinaus können auch Personen abstimmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in Begleitung der Eltern bzw. Per-

– Amtliche Bekanntmachungen –

sonensorgeberechtigten mit Wohnsitz in Zehdenick sind. Sie alle entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22.12.2005
- gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 1. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20.12.2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16.12.2009
 - gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 19.11.2010
 - gültig ab dem 01.01.2011
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23.12.2012
 - gültig ab dem 01.01.2012

- geändert durch die 5. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22.11.2013
 - gültig ab dem 01.01.2014
- geändert durch die 6. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 1 vom 26.01.2018
 - gültig ab dem 01.02.2018
- geändert durch die 7. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 1 vom 10.01.2020
 - gültig ab dem 01.01.2020
- geändert durch die 8. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 03.03.2022
 - gültig ab dem 01.01.2022

wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 1,48 Euro

Artikel 2

Die 9. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 10. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 31.12.2003
- gültig ab dem 01.01.2004

- geändert durch die 1. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22.12.2005
 - gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20.12.2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16.12.2009
 - gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2011
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23.12.2011
 - gültig ab dem 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22.11.2013
 - gültig ab dem 01.01.2014

- geändert durch die 6. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 07.11.2014
 - gültig ab dem 08.11.2015
- geändert durch die 7. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 1 vom 22.01.2018
 - gültig ab dem 01.02.2018
- geändert durch die 8. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 1 vom 10.01.2020
 - gültig ab dem 01.02.2020
- geändert durch die 9. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 03.03.2022
 - gültig ab dem 01.01.2022 (§ 3 Abs. 2 gültig ab dem 01.01.2022; § 3 Abs. 3 gültig ab dem 04.03.2022)

wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die **Einleitungsgebühr** beträgt
für jeden vollen Kubikmeter 3,80 Euro

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die **Beseitigungsgebühr** beträgt
für jeden vollen Kubikmeter 7,52 Euro

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –**II. Veröffentlichung von Beschlüssen****In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 069/23****Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Zuschuss in Höhe von 800,00 € an die Zehdenicker Schützengilde 1841 e. V. sowie den Zuschuss in Höhe von 1.221,20 € an die Havelrunners e. V. gemäß „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten“.

Beschluss-Nr.: 070/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Gemeindezentrum Zabelsdorf – Los 3: Bauhauptgewerk inkl. WDVS, Rüstung, Trockenbau, Estrich und Innenputz“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Baugeschäft Hentschel GmbH
Dr. Salvador-Allende-Straße 8
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 192.148,74 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 071/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Gemeindezentrum Zabelsdorf – Los 4 Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, Zimmerarbeiten“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*ZTV GmbH
Triftweg 4
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 78.221,20 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 072/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Gemeindezentrum Zabelsdorf – Los 8 Elektrotechnik (ELT)“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Micheal Winkler – Elektroinstallationen
Neuhöllender Weg 3
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 59.227,94 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 073/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Gemeindezentrum Zabelsdorf – Los 9 Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Frank Kalmutzke
Heizung – Sanitär – Klempnerei
Scheunenweg 9
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 64.891,40 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 074/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Gemeindezentrum Zabelsdorf – Los 10 Außenanlagen“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*ZTV GmbH
Triftweg 4
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 88.500,00 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 075/23**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistung „Sanierung und Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED in den Ortsteilen Bergsdorf, Kleinmutz, Krewelin, Mildenberg, Wesendorf und Vogelsang“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*SAB Steinmetz Anlagen-Bau GmbH
Poststraße 14
16816 Neuruppin*

In Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 153.980,29 Euro (brutto).

*Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr.: 076/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Herr Mathias Putzalla wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Bauen, Ordnung, Stadtentwicklung und Wirtschaft abberufen.
2. Herr Jürgen Wielow wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Ordnung, Stadtentwicklung und Wirtschaft berufen.

Beschluss-Nr.: 077/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet östlich Grüner Weg/südlich Robinienweg“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gem. § 13a BauGB als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Angaben zur Abgrenzung des Plangebiets und zu den Planungszielen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 078/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss-Nr.: 079/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 080/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 081/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 082/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 083/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

Beschluss-Nr.: 084/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile der Stadt Zehdenick auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs und unter Beachtung der Vergabegrundsätze nach Abschluss der Prüfung und Auswertung aller Angebote mit der:

*E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree*

abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 085/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Konzessionsvertrag Gas für die Ortsteile, außer Wesendorf, der Stadt Zehdenick auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs und unter Beachtung der Vergabegrundsätze nach Abschluss der Prüfung und Auswertung aller Angebote mit der:

*E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree*

abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 086/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den durch die EversheimStuible Treuberater GmbH geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2022 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 117.455,90 € zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2022.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresgewinn i. H. v. 117.455,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr.: 087/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt dem ehemaligen stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Dirk Wendland, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 25.02.2022 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 088/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt dem Bürgermeister, Herrn Lucas Halle, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick im Zeitraum vom 26.02.2022 bis 31.12.2022 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 089/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung).

Beschluss-Nr.: 090/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr.: 091/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2024.

Beschluss-Nr.: 092/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag von 300.000 Euro.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss-Nr.: 093/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Stromkonzessionsvertrag für die Ortsteile der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 094/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Gaskonzessionsvertrag für die Ortsteile, außer Wesendorf, der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 095/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Zehdenick wird als unbegründet zurückgewiesen.

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

III. Veröffentlichung von Bekanntmachungen**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick
Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Burgwall**

Frau Christine Pasdzior wurde am 26.05.2019 über den Einzelwahlvorschlag „C. Pasdzior“ als Ortsbeiratsmitglied in den Ortsbeirat Burgwall gewählt.

Frau Christine Pasdzior hat gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklärt, dass sie zum 30.11.2023 ihr Mandat als Mitglied des Ortsbeirats Burgwall niederlegt.

Somit ist durch den Wahlleiter der Verlust der Rechtsstellung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) als Ortsbeiratsmitglied festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson besetzt.

Da es sich hierbei um einen Einzelwahlvorschlag handelt und keine Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz gemäß § 49 Abs. 5 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zehdenick, den 01.12.2023

André Ullmann
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Stadt Zehdenick
Auflösung des Ortsbeirates Burgwall**

Auf Grundlage des § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird der Ortsbeirat Burgwall aufgelöst.

Begründung:

Gemäß § 17 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick besteht der Ortsbeirat aus drei Mitgliedern.

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 sind für den Ortsbeirat Burgwall über zwei Einzelwahlvorschläge (EWV C. Pasdzior; EWV G. Pasdzior) sowie über einen Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) drei Bewerber aufgestellt worden. Im Ergebnis der Wahl wurden Frau Christine Pasdzior und Herr Gunther Pasdzior gewählt.

Nach Mitteilung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick vom 30.11.2023 ist der Ortsbeirat Burgwall ab 01.12.2023 nur noch mit einem Mitglied besetzt.

Somit sind mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates Burgwall unbesetzt und der Ortsbeirat Burgwall ist gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 BbgKWahlG) aufzulösen.

Zehdenick, den 01.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick
Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates Burgwall**

Auf Grundlage des § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. § 85 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird als Wahltag für die Neuwahl des Ortsbeirates Burgwall der 09.06.2024 bestimmt.

Zehdenick, den 04.12.2023

André Ullmann
Wahlleiter

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen am Wesendorfer Weg 31B und 31C“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 12.04.2023 den Bebauungsplan „Wohnen am Wesendorfer Weg 31B und 31C“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 0,36 ha und umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Zehdenick, Flur 6, Flurstücke 479/3 und 479/4. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von Flächen für die Landwirtschaft (Flurstück 479/2 der Flur 6 Gemarkung Zehdenick),
- im Osten von Freiflächen und dem Hundebuschgraben (Flurstück 65 der Flur 2 Gemarkung Wesendorf),
- im Süden durch die Verkehrsfläche des Wesendorfer Weges (Flurstück 1 der Flur 18 Gemarkung Zehdenick) und
- im Westen durch ein Grundstück mit Wochenendhausbebauung (Flurstück 479/2 der Flur 6 Gemarkung Zehdenick) sowie dahinterliegenden Ackerflächen.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom April 2023 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich IV – Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 138, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Zehdenick, den 01.12.2023

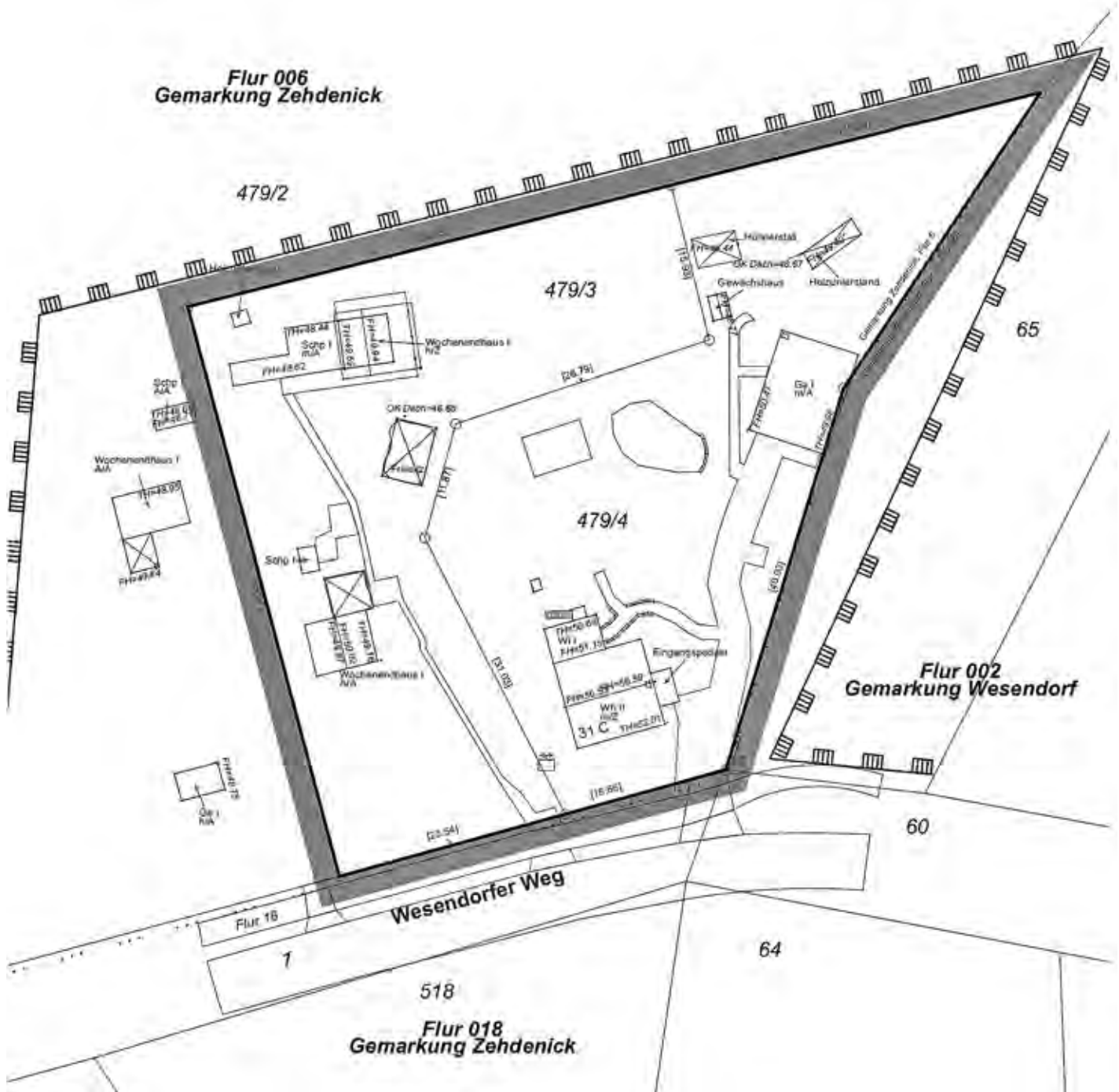
Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Anlagen



Lage des Plangebietes im Stadtgebiet, ohne Maßstab

- Amtliche Bekanntmachungen -



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, ohne Maßstab

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Wesendorfer Weg“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 08.12.2022 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Wesendorfer Weg“ gefasst und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel, Fachbereich Bauordnung und Kataster, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 03.04.2023 (AZ: 521010-00667/2023/vs) genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und der Maßgabe wurde mit Schreiben vom 23.11.2023 bestätigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Wohnen am Wesendorfer Weg 31B und 31C“ hinaus bis zu der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ im Westen des Plangebietes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Juli 2023 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich IV – Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Infrastruktur,

Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 138, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Zehdenick, den 01.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Anlagen



Lage des Plangebietes im Stadtgebiet, ohne Maßstab

- Amtliche Bekanntmachungen -



Ausschnitt Kartendarstellung Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Wesendorfer Weg“, ohne Maßstab

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick
Bebauungsplan „Wohngebiet östlich Grüner Weg/südlich Robinienweg“
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick hat am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 077/23 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet östlich Grüner Weg/südlich Robinienweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB erfolgt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsgebietes befindet, der Schwellenwert gemäß § 13a (1) Nr.1 BauGB unterschritten wird und das Planvorhaben zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs beitragen soll.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 (2)1. BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich IV – Stadtentwicklung und Bauen, Falkenthaler Chaussee 1, in 16792 Zehdenick über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis einschließlich zum 31.01.2024 zur Planung frühzeitig äußern.

Das **Plangebiet** liegt im Süden der Kernstadt Zehdenick im Wohngebiet Zehdenick Süd. Es umfasst einen Teil des unbebauten Binnenbereiches östlich Grüner Weg, südlich Robinienweg, westlich Straße des Aufbaus, nördlich Heideweg.

Im Plangebiet liegen die Flurstücke 491/4 (teilw.) 491/7 (teilw.), 493/2 (teilw.), 494 (teilw.), 523 (teilw.), 524 (teilw.) 526/2 (teilw.), 562 (teilw.), 604, 978 der Flur 020 Gemarkung Zehdenick gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan unter Punkt 2 der Anlage, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch Grundstücksflächen der Grundstücke Grüner Weg 18 bis 25a sowie durch den Grünen Weg,
- im Norden durch die Grundstücke Grüner Weg 18, Robinienweg 3, 4, 4a und den südöstlichen Abschnitt des Robinienweges,
- im Osten durch Grundstücksflächen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Straße des Aufbaus 63 bis 68
- im Süden in der Flur 020 Gemarkung Zehdenick durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 522/7 (hinter Grüner Weg 26 und 27) und 495/2 (hinter Straße des Aufbaus 62)

Planungsziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit bedarfsgerechten Wohnangeboten als Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Zehdenick
- Ermöglichung von kosten- und flächensparendem Bauen bei gleichzeitiger Einfügung der geplanten Bebauung in die umgebende Siedlungsstruktur
- Sicherung der Erschließung

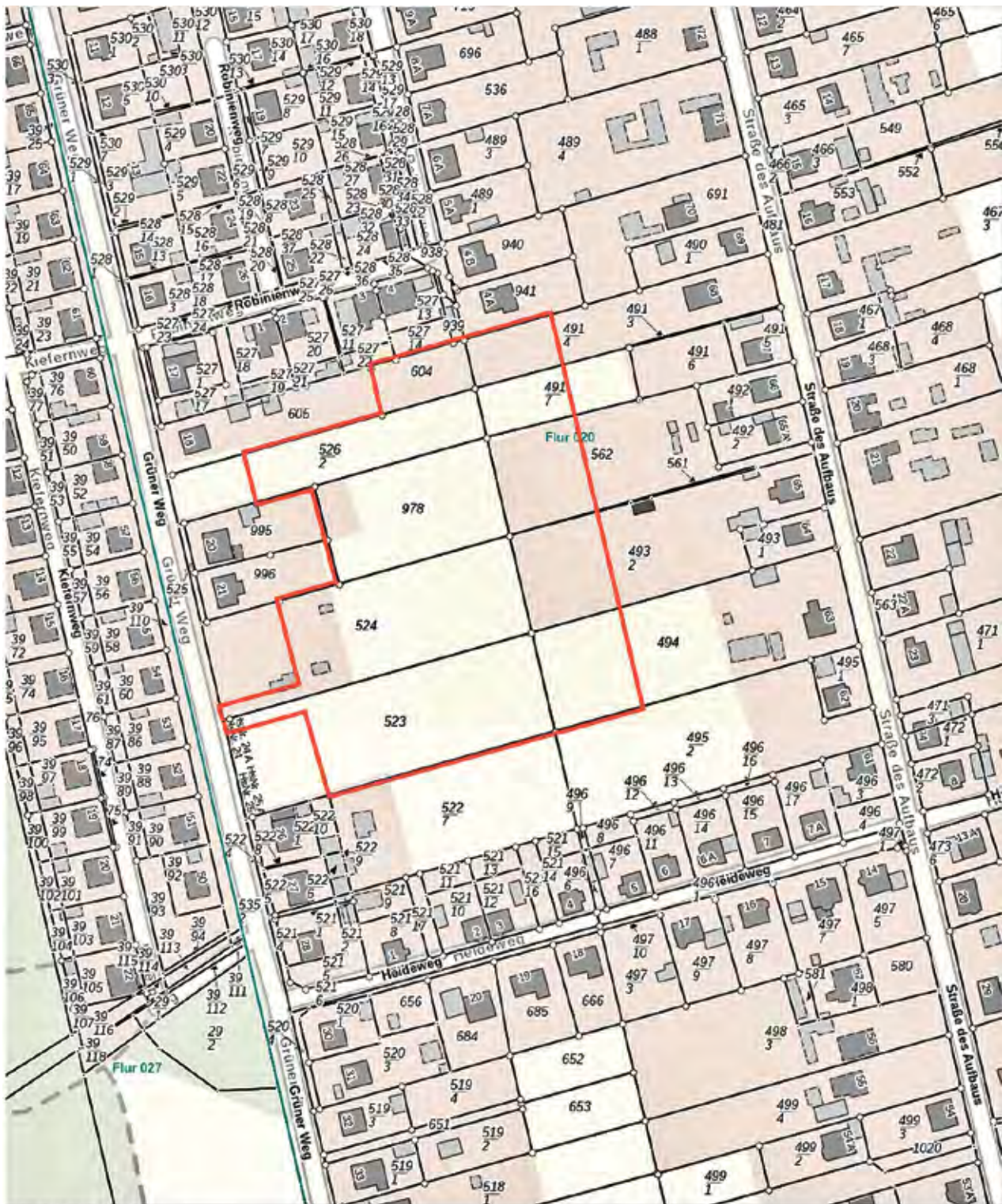
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zehdenick, den 08.12.2023

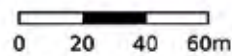
Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachungen -

Anlage:
Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans „Wohngbiet östlich Grüner Weg/südlich Robinienweg“




E:387955.52, N:5669383.95



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Geobasisdaten der LGB: © Geobasis-DE/LGB, d-dsby-2-0; für Geofachdaten sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Anbieter zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg kunde.service@geobasis-bb.de, Tel: 0331/8844-123

Dieser Ausdruck wurde am 26. Mai 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

 Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2022

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2022 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
donnerstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

vom 09.01.2024 bis 16.01.2024 zu jedermanns Einsicht in der

Stadtverwaltung Zehdenick
Fachbereich Zentrale Verwaltung | Fachdienst Innere Verwaltung
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

im Zimmer 207 ausgelegt.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ansprechpartner:
Herr Raik Winterhak | Tel. 03307–4684–121 |
E-Mail: R.Winterhak@zehdenick.de

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, dem ehemaligen stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Dirk Wendland, für die Zeit vom 01.01.2022 bis 25.02.2022 für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Lucas Halle, für die Zeit vom 26.02.2022 bis 31.12.2022 für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 08.12.2023

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anmeldetermine für die Schulanfänger 2024/2025 der Grundschulen der Kernstadt Zehdenick und des Ortsteils Mildenberg

Alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2017 bis 30.09.2018** geboren bzw. vom Schuljahr 2023/2024 zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig und müssen als ABC-Schützen angemeldet werden. Aber auch Kinder, die auf Wunsch der Eltern vorzeitig eingeschult werden sollen, können angemeldet werden.

Zum Termin der Anmeldung werden die Eltern gebeten die nachfolgenden Unterlagen mitzubringen:

- **Geburtsurkunde**
- **Teilnahmebestätigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg**
- **gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs**
- **gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung**

Das Kind/die Kinder ist/sind bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

Seit November 2023 steht den Eltern eine optionale digitale Schulanmeldung für das erste Schuljahr über das Schulportal (<https://schulportal.brandenburg.de/>) zur Verfügung. Das bisherige Verfahren sowie die persönliche Vorstellung in der Schule bleiben hiervon unberührt.

Kernstadt Zehdenick

Die Verwaltung bittet die Eltern zu beachten, dass das Anmeldeverfahren für die beiden Grundschulen der Kernstadt entsprechend dem Elternbrief vom 04.12.2023 durchgeführt wird.

Die Anmeldungen werden an den nachfolgend aufgeführten Tagen in den Sekretariaten **ohne vorherige Terminvergabe** entgegengenommen:

Havelland-Grundschule, Marianne-Grunthal-Straße 2

(Tel. 03307–310237)

Dienstag, den **16.01.2024**

von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Mittwoch, den **17.01.2024**

von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Linden-Grundschule, Dammhaststraße 8

(Tel. 03307–310266)

Mittwoch, den **17.01.2024**

von **07.30 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Ortsteil Mildenberg

Mildenberger Grundschule „Am Ziegeleipark“, Ribbecker Straße 1

(Tel. 03307–2203)

Mittwoch, den **17.01.2024**

von **08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit vorheriger Terminvergabe)**

Im Bedarfsfall können mit der jeweiligen Schule telefonisch andere Termine vereinbart werden.

Verena Rönsch

Fachbereichsleiterin Bildung, Jugend und Bürgerservice

Der Weg in die Schule

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

für Sie und Ihre Familien und insbesondere für Ihr Kind hat ein spannendes Jahr begonnen. Ihr Kind wird im Sommer 2024 ein **Schulkind**. Folgend erhalten Sie ein paar Informationen zum Übergang in die Grundschule.

1. Zusammenarbeit Kita/Schule/Hort August 2023 bis Juni 2024

Laut Kooperationskalender der Kitas-Schulen-Horte finden/fanden in dieser Zeit verschiedene Aktionen statt:

- Elternversammlungen zum Übergang Kita-Schule-Hort
- Verteilung von Schweigepflichtentbindungen
- Abstimmung zu Kindern mit Förderbedarfen
- Hospitationen der künftigen Lehrkräfte in den Kindereinrichtungen
- Vorlesetage in den Schulen
- Schnuppertage in der Schule

2. Schulanmeldung Januar 2024

Den Termin zur Schulanmeldung teilen wir im Amtsblatt der Stadt Zehdenick und auf unserer Homepage mit. Entsprechend des Einzugsbereiches sollten sie den entsprechenden Termin zur Schulanmeldung an der zutreffenden Schule aufsuchen. Eventuell teilen Sie Ihre Überlegung zur Rückstellung Ihres Kindes mit.

3. Anmeldung Hortplatz Antragstellung bis spätestens 30.04.2024

Wir empfehlen Ihnen jetzt bei Bedarf einen Hortplatz zu beantragen.

Der Kitaplatz Ihres Kindes endet zum 31.07. (sofern Ihr Kinder eingeschult wird) automatisch. Nur wenn Ihr Kind vor dem 31.07. die Kita verlassen soll, müssen Sie den Kitaplatz schriftlich kündigen.

4. Schuleingangsuntersuchung März 2024 bis Mai 2024

Demnächst erfolgt nun die Schuleingangsuntersuchung. Diese führt das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel durch.

Mit der Einladung zu dieser Untersuchung, erhalten Sie weitere Informationen zum Ablauf und eventuell mitzubringende Unterlagen.

5. Schulrückstellung Empfehlung: 1 Woche nach der Schuleingangsuntersuchung

Denken Sie darüber nach, Ihr Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen? In diesem Fall haben Sie dies bei der Schulanmeldung bereits geäußert und wurden über das Verfahren entsprechend informiert. Wir empfehlen Ihnen möglichst bald mit den Fachkräften der Kita das Gespräch zu suchen und besprechen Sie hier die „Grenzsteine der Entwicklung“ Ihres Kindes. Weiterhin vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei der für Sie zuständigen Schule. Bedenken Sie stets, dass die Zurückstellung nur für besondere Fälle vorgesehen ist, darunter fallen selten emotional sozial auffällige Kinder, sondern

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kinder mit Krankheiten und deutlichen Entwicklungsrückständen. Berücksichtigen Sie bei ihren Abwägungen auch, dass sich Ihr Kind vielleicht schon auf den neuen Lebensabschnitt freut und enttäuscht ist, wenn es noch nicht zur Schule kommt. Beziehen Sie also in Ihre Entscheidung alle Beteiligten im Sinne Ihres Kindes mit ein.

Für zurückgestellte Kinder müssen keine erneuten Anträge bei der Kitaverwaltung gestellt werden, die Betreuungsverträge laufen hier automatisch weiter.

6. Abschied vom Kindergarten April 2024 bis August 2024

In der nun verbleibenden Zeit arbeiten die Kitas, Schulen und Horte eng zusammen, um den Übergang Ihres Kindes in die neue Umgebung vorzubereiten. Die Erzieherinnen der Kitas bereiten Ihr Kind auf den Schulalltag vor. Sie können den Schulweg mit Ihrem Kind trainieren und die Angebote von Schule und Hort zum besseren Kennenlernen wahrnehmen. Dies können Schnuppertage, Elterngespräche und erste Elternabende sein.

7. Einschulung 02.09.2024

Alle wichtigen Informationen zur Einschulung erhalten Sie von der Schule. Mit der Einschulung Ihres Kindes beginnt der Start in die Schulzeit.

**Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start
in den neuen Lebensabschnitt!**

**„Ich klettere rauf und runter,
damit ich weiß, wo oben und unten ist in meinem Buch/Heft.
Ich balanciere, damit ich beim Schreiben
die Linien einhalten kann.**

**Ich hüpfte vorwärts und rückwärts,
damit ich besser plus und minus rechnen kann.“**

*(Quelle: „Das große Handbuch Qualitätsmanagement in der Kita“,
Seite 224)*

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Lucas Halle



Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse

18.01.2024 – Hauptausschuss

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 11, statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Ratsinformationsportal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus, Am Markt 11.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Zehdenicker nennen Heinz Lüdersdorf anerkennend ihr tapferes Schneiderlein

Schneidermeister in dritter Generation ist 82 Jahre alt und immer noch täglich bei der Arbeit – der gebürtige Zehdenicker denkt noch nichts ans Aufhören und bedankt sich bei der treuen Kundschaft

„Heinz Lüdersdorf? Na klar kennen wir den“, sagen die Zehdenicker. Der gehöre doch zu Zehdenick, wie der Schiefe Turm zu Pisa.

Heinz Lüdersdorf führt die Schneiderei Lüdersdorf inzwischen in dritter Generation. Gegründet wurde das Unternehmen 1903 von seinem Großvater Herrmann Lüdersdorf. Später übernahm dann der Vater von Heinz, Willi Lüdersdorf, die Schneiderei, bevor die Regie 1970 an Heinz Lüdersdorf überging. Der war ab 1956 drei Jahre bei seinem Vater in Lehre gegangen.

Seither sind stolze 67 Jahre ins Land gegangen und Heinz Lüdersdorf, der inzwischen 82 Jahre ist, arbeitet immer noch. Damit ist er so etwas wie das tapfere Schneiderlein von Zehdenick. Nicht wenige Einwohner der Havelstadt haben Angst davor, dass Heinz Lüdersdorf, der inzwischen hauptsächlich Reparaturen und Änderungen an Kleidungsstücken durchführt, bald aufhören könnte.

Verdient hätte der 82-Jährige den Ruhestand allemal, aber noch möchte er die Hände nicht in den Schoß legen. Und noch kann und möchte er auch gar nichts dazu sagen, wann mit der Schneiderei Schluss sein wird. Dazu macht ihm die Arbeit noch viel zu viel Spaß. Die Augen sind gut, die Hände immer noch geschickt und der Verstand geschärft. Keinerlei Grund also, in den Ruhestand zu wechseln.

Als Junge habe er seinem Vater oft über die Schulter geschaut. Damals habe er den Leuten



Foto: Uwe Halling

Heinz Lüdersdorf, Sabine Lüdersdorf und der stellvertretende Bürgermeister, Marco Kalmutzke (v. l. n. r.)

immer gesagt, dass er mal Tischler und Schneider werden wird. Es ist schließlich das Schneiderhandwerk geworden. Und wenn der gebürtige Zehdenicker heute vor der Wahl stünde – er würde wieder so entscheiden. Heinz Lüdersdorf liebt seinen Beruf nun mal. Wer glaubt, dass er dabei ständig hinter der Nähmaschine sitzt, der irrt. „Ich bin bei meiner Arbeit auch immer in Bewegung“, sagt er. „Die Kunden kommen mit ihren Wünschen herein, ich rede mit ihnen und berate sie.“ Und auch bei der Annahme und Ausgabe der Wäsche für die chemische Reinigung müsse er auf Trab sein. Das hat vermutlich dazu beigetragen, dass der Schneidermeister immer noch fit ist. Natürlich sitze er dann beim Reparieren und Ändern auch an der Nähmaschine. Doch nie lange Zeit hintereinander. Warum auch? Schließlich kann sich Heinz Lüdersdorf seinen

Tag so einteilen, wie er es für richtig hält. Zudem hat er keine Mitarbeiter, ist Einzelkämpfer und sein eigener Herr. Und er ist in seinem Beruf erfolgreich. Kein Tag, an dem sich nicht die Tür zu seiner Schneiderei in der Berliner Straße 14 in Zehdenick mehrfach vor und hinter der Kundschaft schließt. „Ich freue mich, wenn ich den Leuten mit meinem Handwerk helfen kann“, sagt er und fügt hinzu: „Es ist schön, wenn ich durch meine Arbeit den Ausgangszustand eines reparaturbedürftigen Kleidungsstückes wieder herstellen kann. So, dass kein Schaden mehr sichtbar und es wieder ein wertvolles Stück ist.“ Gefreut hat sich Heinz Lüdersdorf übrigens auch, dass seine Handwerkskunst vor einigen Jahren sogar von Fernsehleuten gefragt war. Als der Sender RTL II 2011 in Falkenthal eine Folge seiner Sendereihe „Zuhause im Glück“ drehte, sei man zu ihm gekommen, damit er

Gardinen kürzt. Dass er helfen konnte und man ihn dafür ausgesucht hatte, darin erinnert sich Heinz Lüdersdorf bis heute gern zurück.

Auch wenn der Zehdenicker nicht am Schneidern ist, mag er dennoch nie lange irgendwo sitzen. „Ich muss immer etwas zu tun haben“, sagt er. Und in seinem Haus, in dem sich auch die Schneiderei befindet, sowie im Garten gebe es immer etwas zu tun. Dann bekommt auch seine Ehefrau Sabine ihren Gatten mal längere Zeit hintereinander zu sehen. Ansonsten, so sagt Heinz Lüdersdorf, habe sie sich damit arrangiert, dass ihr Mann immer noch seinem Beruf nachgeht.

Eine vierte Generation wird die Schneiderei Lüdersdorf nicht erleben. Der Sohn hat ein anderes Handwerk für den Broterwerb gewählt, doch das sieht Heinz Lüdersdorf eher gelassen. Für ihn ist es der schönste Lohn, dass die Leute ihn immer noch brauchen, zufrieden mit seiner Arbeit sind und stets wiederkommen. Für diese Treue möchte er sich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Danke hat neulich auch die Stadt Zehdenick gesagt. Zum 120-jährigen Bestehen der Schneiderei Lüdersdorf brachte der stellvertretende Bürgermeister Marco Kalmutzke einen großen Blumenstrauß vorbei. Tja, die Zehdenicker wissen halt, was sie an ihrem tapferen Schneider Heinz Lüdersdorf haben.

Bert Wittke

Berufsorientierung hautnah....



Großes Gedränge herrschte Mitte November in der Exin-Oberschule. Fast 20 Unternehmen waren zur 4. Ausbildungsoffensive Zehdenick gekommen und erwarteten mit Spannung die Schüler der 9. und 10. Klassen. Immerhin brachten sie ca. 30 verschiedene Ausbildungsberufe mit. Erstmals waren auch die Klosterapotheke, das Unternehmen RETOURA und das Christliche Seniorenheim dabei. Die Schüler hatten sich im Vorfeld mit den teilnehmenden Unternehmen im Rahmen des WAT-Unterrichts beschäftigt. Die Schule hatte konkrete Zeitpläne für die Einzelgespräche ausgearbeitet. Darüber

hinaus hatten die Schüler die Möglichkeit, sich spontan an weiteren Ständen zu informieren. Dort standen die Firmeninhaber, Ausbildungsverantwortlichen und mitunter auch ehemalige Schüler der Exin-Oberschule, die jetzt in den Unternehmen arbeiten, als Gesprächspartner zur Verfügung. Während einige Schüler schon ganz konkrete Vorstellungen hatten, für welchen Beruf sie sich interessieren, waren andere dabei, sich erst einmal allgemein zu orientieren. Da hilft natürlich das direkte Gespräch. Und als nächster Schritt vielleicht ein Praktikum.

Bestattungshaus Schlöpping e.K. Inhaber: Erik Uebel www.schloeping-bestattungen.de	Filiale ZEHDENICK Berliner Straße 18 16792 Zehdenick Telefon (03307) 312555
---	--

Festival der Vereine auch wieder 2024

Einer der Höhepunkte im vergangenen Jahr war sicherlich das Zehdenicker Festival der Vereine am 6. Mai. Etwa fünfzig Vereine, Gruppen und Initiativen haben sich auf dem Festgelände vorgestellt. Ein buntes Programm mit Eindrücken aus den Vereinen, Musikern aus der Region und schließlich die abschließende Feuershow sind vielen noch gut im Gedächtnis.

Dieses Festival soll eine neue Auflage erleben. Am 25. Mai, wieder auf dem Festplatz. Wieder sind die Vereine eingeladen, wieder sind Projekte herzlich willkommen, sich vorzustellen und einzubringen. Einiges soll dann auch anders

und noch ein wenig bunter werden. Alle sollen wieder kräftig mitgestalten. Dazu wird es ein Informationstreffen geben. Dabei sollen Ideen gesammelt und Verabredungen getroffen werden. Am 20. Februar um 19 Uhr im Jugendclub auf dem Festgelände. Wichtig ist jetzt vor allem, die Termine zu behalten und anzufangen, das Festival zu träumen. Dann wird es gut!

Andreas Domke

INFO

Kontakt:

E-Mail: zehdenick-vereine@web.de
☎ (Andreas Domke): 03307-2646



Kaufe sämtliche Bücher von A bis Z. Tel. 0163 8384573
--

Unseren Lesern und Anzeigenkunden wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

Weihnachtsfest.

Das neue Jahr soll Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern Zuversicht, Glück und Gesundheit bringen.

Alles Gute wünscht
Ihr Heimatblatt Brandenburg Verlag



Pflege vor Ort – ein Jahresrückblick

Seit Februar 2022 kooperieren die Volkssolidarität und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Zehdenick beim Projekt „Begegnung und Beratung in Zehdenick zur Prävention von zunehmender Pflegebedürftigkeit“, kurz PvO. Durch dieses Projekt können allen Seniorinnen und Senioren in Zehdenick und Umgebung zahlreiche Beratungs- und Begegnungsangebote gemacht werden. Die Angebote richten sich in erster Linie an Pflegebedürftige sowie deren Angehörige und Bezugspersonen, aber auch an Menschen, die von Pflegebedürftigkeit bedroht sind. Bei letzteren soll die Pflegebedürftigkeit verzögert werden, um möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bieten die Volkssolidarität und die AWO informierende, beratende, begleitende und entlastende Angebote zur Ergänzung und Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung und zur Bewältigung und Gestaltung des Alltags. Auch in diesem zu Ende gehenden Jahr können die beiden Kooperationspartner auf viel geleistete Hilfe und zahlreiche Angebote verweisen.

Ein bunter Strauß an Angeboten

Seit April lädt die Volkssolidarität in ihrer Begegnungsstätte

(Klosterstraße 9) regelmäßig zu Sport und diversen Bewegungsangeboten für Seniorinnen und Senioren. Immer dienstags ab 14 Uhr werden verschiedene Kurse, wie allgemeine Fitnessübungen, einfache Bewegungsangebote, Sturzprophylaxe, Stuhl-Yoga, der Umgang mit Gehhilfen oder Selbstverteidigungskurse angeboten. Jeweils donnerstags ab 14 Uhr geht es hingegen um die

Energie, Vorsorge, Vollmachten und Gesundheit, die Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen im Rahmen des offenen Treffs im Haus der Volkssolidarität oder in den Ortsteilen – häufig vermittelt durch den Pflegestützpunkt. Nicht zu vergessen ist die Vermittlung von Kooperationspartnern, wie etwa Apotheken, Ärzte, Sanitätshäuser, Physiotherapeuten, Fitness-Centern,

beratungsstellen und Pflegeprofis, organisiert das regelmäßig stattfindende Erzählcafé sowie das neu ins Leben gerufene Trauercafé. Und nicht zuletzt die so wichtige Netzwerkarbeit, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern ist auch bei der AWO eminent wichtig. Besondere Höhepunkte im Jahr sind die Feste und Feiern, wenn bei Volkssolidarität und AWO zum Tag der offenen Tür, zum Grillfest, zum Sommerfest oder zur Weihnachtsfeier geladen wird.

Fazit und Ausblick

Mit „Pflege vor Ort“ ist eine Struktur im Entstehen, die den Menschen mit Pflegebedarf und ihren Angehörigen und Bezugspersonen reale Unterstützung im Alltag und körperliche, seelische und organisatorische Entlastung bietet.

Im kommenden Jahr geht es darum, neben den vielen Beratungsangeboten auch den Seniorentanz, das Erzählcafé, das Trauercafé und weitere Angebote für Körper und Geist zu erhalten und zu verstetigen. Auch die Pflege und der Ausbau des Netzwerks bleibt eine wichtige Aufgabe der Projektpartner.



Die Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. (Verbandsbereich Oberhavel-Uckermark) und das AWO-Seniorenzentrum „Havelpark“ treten seit Februar 2022 in Zehdenick als gemeinsame Kooperationspartner auf. Ihr Projekt „Pflege vor Ort“ mit zahlreichen Beratungs-, Betreuungs- und Vorsorgeangeboten wird finanziert vom Land Brandenburg im Rahmen des Programms „Pakt für Pflege“.

geistige Fitness: Gedächtnistraining, Spiele- und Bastelnachmittage, motorische und ergotherapeutische Übungen stehen dann auf dem Programm. Vorträge, Musikveranstaltungen, Ausstellungen ergänzen das kulturelle Angebot.

Wichtig sind aber auch die zahlreichen Informationsveranstaltungen, etwa zur Pflege,

die Kirchen, die GEWO und viele mehr. Auch die AWO bietet in ihren Beratungs- und Seminarräumen im Seniorenzentrum „Havelpark“ (Friedhofstraße 28) regelmäßig offene Sprechstunden (zehn Stunden pro Woche) fest sowie weitere nach Vereinbarung an, berät, unterstützt beim Ausfüllen von Anträgen und bei der Vermittlung an Pfl-

Amtsblatt-Termine 2024

Aufgrund verschiedener Veröffentlichungsfristen im Zusammenhang mit den Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni und der Landtagswahl am 22. September verschieben sich im kommenden Jahr die Erscheinungstermine des Amtsblatts um jeweils rund zwei Wochen.

Die einzelnen Ausgaben werden daher stets in der zweiten Monatshälfte erscheinen.

Nachfolgend sind die genauen Erscheinungsdaten mit dem jeweiligen Redaktionsschluss aufgelistet:

Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
19. Januar	4. Januar
23. Februar	8. Februar
22. März	7. März
19. April	4. April
24. Mai	8. Mai
28. Juni	13. Juni
26. Juli	11. Juli
30. August	15. August
27. September	12. September
25. Oktober	10. Oktober
22. November	7. November
20. Dezember	5. Dezember

Großer Anklang beim Vorlesetag in Zehdenick

Lesungen von früh bis spät – vom frühen Vormittag bis kurz vor Mitternacht lud die Stadt beim Vorlesetag 2023 am 17. November zu insgesamt 13 Veranstaltungen. Mehr als 350 Zuhörende aller Altersstufen nutzten die Gelegenheit, Autorinnen und Autoren hautnah zu erleben und deren Geschichten zu lauschen.

Fantasie am Vormittag

Neben den Schriftstellern waren an diesem Tag auch weitere Freiwillige im Einsatz. So etwa am Vormittag, wo in allen sechs Kitas im Stadtgebiet kindgerechte Geschichten zum Besten gegeben wurden. Die Geschichten von tollen Tieren, mutigen Kindern und einfältigen Drachen kamen so gut an, dass die Vortragenden in den Einrichtungen jeweils eine Extraschicht einlegten.

Ebenfalls vormittags starteten Kinderbuchautor Tobias Goldfarb mit seiner Lesung in der Klosterscheune und Marlene Jablonski in der Stadtbibliothek, die für die erkrankte Vanessa Walder kurzfristig eingesprungen war. Nachdem Goldfarb die ersten zwei Kapitel seines Buchs ‚Octavia‘ mit Schülerinnen und Schülern interaktiv vorgelesen hatte, signierte er Autogrammkarten und mitgebrachte Bücher und stellte er sich den Fragen der Kinder, die wissen wollten, wann sein neues Buch aus der „Fonk“-Reihe erscheint, welche Bücher er empfehlen kann und

wie man überhaupt Schriftsteller wird. Marlene Jablonski fesselte ihre Zuhörerschaft mit ihrem reichen Repertoire verschiedener Stimmen, mit dem sie den Vortrag bunt und fesselnd gestaltete. Anschließend beantwortete sie geduldig alle Fragen, die ihr die Kinder stellten und schrieb ebenso geduldig Autogramme. Aus allen drei Grundschulen nahmen zahlreiche Kinder an diesen beiden Lesungen begeistert teil.

Betrachtungen am Nachmittag

Am frühen Nachmittag verlagerte sich das Geschehen in die Seniorenheime. Wieder lasen Freiwillige aus mitgebrachten Büchern vor und erfreuten so ein paar Dutzend Ältere mit humorvollen Erzählungen aus Erich Kästners Feder sowie erstaunliche und erheiternde Geschichten aus dem Alltag der Frauen.

Zum gemeinsamen Buchvortrag am späten Nachmittag luden Olaf Hahn und der stellvertretende Bürgermeister, Marco Kalmutzke, in die Räume des Vereins ‚Hallo Nachbar‘. In gemütlicher Atmosphäre und kleiner Runde lasen sie den Roman ‚Melody‘ des schweizerischen Schriftstellers Martin Suter im Duett. So wurde der Vortrag lebendig, kurzweilig und beschwingt, nicht zuletzt auch durch die kunstvoll eingestreute musikalische Untermalung.



Geschichtenlauschen in der Kita Knirpsenland.

Absurdes am Abend

Einen ebenfalls heiteren Grundton schlug Sten Nadolny an. Der gebürtige Zehdenicker und erfolgreiche Schriftsteller las abends in der Klosterscheune aus seinem bekannten Bestseller ‚Die Entdeckung der Langsamkeit‘ und aus dem literarischen Verwirrspiel ‚Weitlings Sommerfrische‘. Beide Bücher enthalten irrationale Aspekte, doch mit liebenswürdigem Charme ließ der Autor seinem Publikum das Absurde als völlig normal erscheinen. Nadolny freute sich über den

Zehdenicker Vorlesetag und hob die Bedeutung des Vorlesens hervor: „Wann wird einem schon mal vorgelesen? Wenn man sehr klein oder als Kind auch mal krank ist. Aber dann wird es schon seltener. Dabei hat das Vorlesen etwas Tröstliches und es gibt einem Geborgenheit.“

Stimmungsvoll ging der Tag in den Räumlichkeiten von ‚Schinkel Eisenwarenhandel‘ zu Ende. Im extra für diesen Tag geöffneten Lokal las Schriftsteller Max Victor aus seinem schmissigen Krimi ‚Der Ucker-



Tobias Goldfarb im gestenreichen Erzählmodus.



Vorlesestunde im christlichen Seniorenheim.



Max Viktor bei seinem energiegeladenen Vortrag zu später Stunde.

russe“ vor begeistertem Publikum. Den bunten Personenreigen seines Werks ließ er dialekt-, akzent- und gestenreich lebendig werden und begeisterte mit vollem Einsatz rund 40 Zuhörende unterschiedlichen Alters.

Ein durchweg positives Echo

Maria Meyer, Kulturbeauftragte der Stadt und Mirjam Naffin, Leiterin der Stadtbibliothek, freuen sich, dass ihre Vorbereitungen auf diesen Tag solche Früchte getragen haben: „Wir sind überwältigt von dem regen

Zulauf an diesem Tag, von der tollen Stimmung und den vielen schönen Rückmeldungen, die wir bekommen haben. Das war gute Laune von früh bis spät – bei allen Beteiligten.“

Die Stadt Zehdenick dankt herzlich dem Landkreis Oberhavel, dem Bibliothekenverbund Oberhavel-Nord und natürlich allen freiwilligen Lesepatinnen und Lesepaten, die den Vorlese-tag 2023 zu einem schönen Erlebnis für Jung und Alt gemacht haben.



Volles Haus bei der Lesung von Sten Nadolny in der Klosterscheune.

Nicht vergessen: Schulanfänger im Januar anmelden

Alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 geboren bzw. vom Schuljahr 2023/2024 zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig und müssen als ABC-Schützen angemeldet werden. Aber auch Kinder, die auf Wunsch der

Eltern vorzeitig eingeschult werden sollen, können angemeldet werden.

Informationen zum Vorgehen und zu den Anmeldeterminen finden Sie in diesem Heft im amtlichen Teil auf ▶ Seite 21.

Ideenfindung für den nächsten Bürgerhaushalt 2024/25

Im zu Ende gehenden Jahr (2023) organisierte die Stadt den ersten Bürgerhaushalt. Dabei wurden von den Bürgerinnen und Bürgern Ideen eingebracht, die anschließend von der Verwaltung geprüft und zur Abstimmung gestellt worden sind. Aus der Rangfolge ergibt sich die Reihenfolge, in der die Einzelprojekte im kommenden Jahr (also 2024) in die Praxis umgesetzt werden. Oder anders ausgedrückt: Nach dem „Theorieteil“ im ersten Jahr folgt der „Praxisteil“ im zweiten Jahr.

Dieses zweistufige Verfahren führt dazu, dass sich der Bürgerhaushalt 2023/24 und der Bürgerhaushalt 2024/25 überlappen. Das heißt: Obwohl die Ideen aus dem ersten Jahr noch gar nicht umgesetzt wurden (dies folgt erst später im Jahr, wenn es draußen wieder etwas wärmer wird), sind die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, die nächsten Ideen einzubringen.

Wie man die Ideen einbringen kann

Vom 1. Januar bis zum 31. März können alle Zehdenicker Bürgerinnen und Bürger ab zwölf Jahren sowie alle Zehdenicker Vereine jeweils bis zu drei gut beschriebene und begründete Vorschläge einbringen. Wenn die Vorschläge standortgebunden sind, wäre eine genaue und verständliche Beschreibung des Standorts (notfalls mit Lageplan oder Zeichnung) ebenso hilfreich, wie eine kleine Kostenschätzung, wenn diese möglich ist.

Die Vorschläge können schriftlich und postalisch oder auch persönlich bei der Stadt Zehdenick eingereicht werden (Adresse: **Stadt Zehdenick, Bürgerbudget, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick**). Auch per E-Mail unter **buergerbudget@zehdenick.de** ist das Einbringen der Ideen bis zum 31. März möglich.

INFO

Alle weiteren Informationen zum Bürgerhaushalt 2024/25 sowie zum bereits laufenden (2023/24) folgen in den kommenden Ausgaben.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **19. Januar 2024**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **4. Januar 2024**.

Stadtverwaltung „zwischen den Jahren“ geschlossen

Die Stadtverwaltung bleibt in der Woche nach Weihnachten, vom Mittwoch, den 27. Dezember, bis Freitag, den 29. Dezember, geschlossen. Ab Dienstag, den 2. Januar, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wieder für Sie da.

Die Stadt Zehdenick bittet um Verständnis und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Weihnachten, angenehme Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Verlosung der Aktion „REGiOnale“ beim Silvesterspaziergang in Neuglobsow

Gemeinsam Zeit in der Natur verbringen, das macht vieles leichter. Denn schon ein kurzzeitiger Aufenthalt im Wald senkt das Stresslevel schnell und merklich. Vielleicht ist das auch ein Grund, warum sich der Silvesterspaziergang der Gemeinde Stechlin jedes Jahr größerer Beliebtheit erfreut. In ungezwungener Atmosphäre lässt sich das zurückliegende Jahr deutlich entspannter betrachten als in einem Sitzungssaal. Am 31. Dezember 2023 übernimmt Landschaftsführer Thomas Volpers den Spaziergang und wird die Teilnehmer mit interessanten Fakten zum Stechlinsee unterhalten. Um 10 Uhr treffen sich die Teilnehmer am Stechlinsee-Center, von wo aus der

Spaziergang startet. Im Anschluss gibt es Leckereien vom Grill und Getränke. Einen weiteren Höhepunkt gibt es außerdem: Die Verlosung der Preise aus der REGiO-Nord-Aktion „REGiOnale – Werden Sie ein Heimatkunde!“ Dabei konnte man für den Einkauf bei einem regionalen Anbieter im Mittelzentrum Stempel sammeln. Wer drei Stempel von drei unterschiedlichen Erzeugern oder Gastronomen auf der Stempelkarte gesammelt und seine Teilnahmekarte an die REGiO-Nord in Gransee geschickt hatte, kann an diesem Tag darauf hoffen, als Gewinner einer der zahlreichen Preise gezogen zu werden.

REGiO Nord mbH



Foto: A. Wirsig

Der Stechlinsee ist immer einen Spaziergang wert.

Förderung für Schulreferendare – Finanzielle Unterstützung für Lehramtskandidatinnen und -kandidaten



Foto: Stockphoto

Die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel haben als gemeinsamer Mittelbereich eine enge interkommunale Zusammenarbeit vereinbart.

Gemeinsam gehen die Kommunen Probleme der Daseinsvorsorge an. Dazu gehörte es in der jüngsten Vergangenheit, dem Mangel an Ärzten entgegenzuwirken genauso wie dem Fachkräfte-Mangel. Eine spezielle finanzielle Förderung für Auszubildende sichert ihnen 100 Euro extra im Monat, wenn sie im Mittelbereich wohnen und sich hier bei THW, DRK oder den örtlichen Feuerwehren ehrenamtlich engagieren.

Um nun dem Lehrermangel auf dem Land zu begegnen, hat die REGiO-Nord 2023 eine neue Förderung auf den Weg gebracht. Die Förderung für Schulreferendare des Mittelzentrums Gransee-Zehdenick-Fürstenberg/Havel richtet sich an Lehramtsstudierende, die ihr Praxissemester im Rahmen ihres Lehramtsstudiengangs (Master- oder Staatsexamensabschluss) und/oder ihren Vorbereitungsdienst bzw. ihr Referendariat an einer Schule im Norden Oberhavel absolvierten.

Die drei Kommunen haben sich darauf verständigt, dass mit der

zusätzlichen finanziellen Förderung von 200 Euro monatlich für einen Lehramtsstudierenden ein Anreiz geschaffen werden soll, um angehende Lehrkräfte bereits während ihrer Ausbildung langfristig an die Region zu binden.

In der vorliegenden Richtlinie sind Art und Umfang der Zuwendung, die Voraussetzungen für ihre Gewährung sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren für die berechtigten Lehramtsstudierenden, Lehramtskandidaten und -kandidatinnen für den gesamten Mittelbereich einheitlich geregelt. Die Förderung kann ab sofort beantragt werden.

Die Richtlinie (Wer förderungsfähig ist) kann auf der Seite der REGiO-Nord mbH unter www.regio-nord.com heruntergeladen werden. Für die Anträge findet sich dort auch das entsprechende Formular. Sie haben Fragen zur Förderung für Schulreferendare? Dann ist Andrea Ziemke von der REGiO-Nord mbH die richtige Ansprechpartnerin.

REGiO-Nord mbH

INFO

Andrea Ziemke
Tel.: +49 3306 2028208
E-Mail: ziemke@regio-nord.com

Bestattungsinstitut RUNGE

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

033 07 / 31 24 99

bestattung-runge@t-online.de

**Berliner Straße 6
16792 Zehdenick**

www.bestattungsinstitut-runge.de

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Automobile Franzke

Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr, verbunden mit dem Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Templiner Str. 3 · OT Hammelspring
17268 Templin · Tel. 03987 / 51861 · Fax: 03987 / 201864
E-Mail: auto.franzke@t-online.de



HAVELBETON

Ein wundervolles Weihnachtsfest

Wir wünschen all unseren Kunden ein wundervolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr. Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns, Sie auch in 2024 wieder beliefern zu dürfen.

www.havelbeton.de

Gewerbetreibende aus Zehdenick und Umgebung wünschen allen Lesern eine gemütliche Weihnachtszeit.



Jesus' Geburt als Messpunkt

Der Mönch Dionysius Exiguus führte im Jahr 525 die Zeitrechnung „Anni ab incarnatione Domini“ ein, was später zu „Anno Domini“ („im Jahre des Herrn“) abgewandelt wird. Beginn dieser neuen Zeitrechnung ist das fiktive Datum der Geburt von Jesus Christus. Diese Art der Zeitrechnung setzt sich allmählich im Mittelalter durch und ist

heute die weltweit gebräuchlichste. Historische Ereignisse werden somit als „vor oder nach Christus“ stattgefunden“ eingeordnet.

Schon gewusst?



Foto: mamiii / pixabay.com



Dr. Michael Hantschel

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

„Persönliche Beratung – vertrauensvoll und kompetent.“

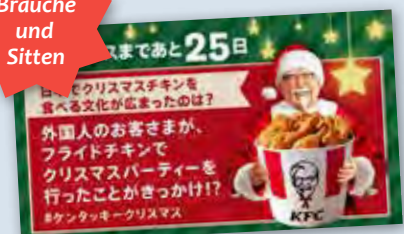
- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Wirtschaftsprüfung

Markt 5 | 16798 Fürstenberg/Havel
033093 61 51 30 | info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

Die beiden Hauptreligionen in **Japan** sind Buddhismus und Shintoismus, nur wenige fühlen sich dem Christentum zugehörig. Weihnachten, das Fest zur Geburt Jesu spielt in dem Land also kaum eine Rolle, und es gibt auch keine Weihnachtsfeiertage. Trotzdem hat sich in Japan ein Brauch etabliert: (Liebes-)Paare feiern ein Fest der romantischen Liebe und gehen am Abend des

24. Dezember zur Restaurantkette „Kentucky Fried Chicken“ (KFC), um frittierte Hähnchen zu essen. Grund ist eine Werbeaktion aus den 1970er-Jahren, bei der ein KFC-Weihnachts-Set als typisches Weihnachtsessen zum „Fest der Liebe“ beworben wurde.

Bräuche und Sitten





Kinder der Kita Kunterbunt



Kinder des Hortes der Linden-Grundschule

Baumschmuck zum Laternenzauber

Pünktlich zum 3. Zehdenicker Laternenzauber erstrahlten neben der großen Tanne auf dem Marktplatz auch die kleinen Bäumchen entlang der Dammhaststraße und der Berliner Straße im Weihnachtschmuck.

Mit viel Freude und Kreativität hatten die Kita- und Hortkinder gebastelt.

Es sind wieder richtige kleine

Kunstwerke entstanden.

Und dann war an zwei Tagen fröhliches Kinderlachen in der Altstadt zu vernehmen.

Die Kinder des Hortes der Linden-Grundschule, der Kita Marienkäfer und der Kita Kunterbunt haben ihren Schmuck an die Bäume gehängt.

Das war mit den dicken Handschuhen gar nicht so einfach.



Der Baumschmuck der Kita Sterntaler



Der Baumschmuck der Kita Regenbogen



Der Baumschmuck der Kita Knirpsenland



Kinder der Kita Marienkäfer

Neues aus der Tagespflege Zehdenick der Diakoniestation

Clara-Zetkin-Str. 14 Tel. 03307/4682181

Liebe Zehdenicker,

Advent, Advent ein Lichtlein brennt, in diesem Sinne haben wir die Weihnachtszeit eingeleitet.

Traditionell gehören dazu basteln, backen, singen, unsere Ausflüge ins Landestheater Neustrelitz, zu Pflanzenkölle, zum Lobetaler Weihnachtsmarkt und natürlich unsere Weihnachtsfeiern am 20. und 21. Dezember.

Eine große Freude für Alt und Jung, war auch das gemeinsame Fotoshooting mit und im benachbarten Seniorenheim Victoria Luise. Ein Foto für die Liebsten in weihnachtlicher Stimmung und Hintergrund ist für den ein oder anderen eine schöne Überraschung.

Zudem hatten wir noch ein Jubiläum zu feiern. Ein Tagsgast wurde 90 Jahre. Was für ein schönes Alter. Mit musikalischer Unterhaltung durch unseren Pfarrer Herr Domke feierten wir am Nachmittag dieses Jubiläum. Ein herzliches Dankeschön an unseren musikalischen Pfarrer.

Auch die Zusammenarbeit mit der Schülerfirma der Exinoberschule nimmt Fahrt auf. Acht Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse waren vor Ort und haben mit unseren Senioren gymnastische Übungen durchgeführt, es wurde gelacht und alle hatten ihren Spaß. Ein herzlichen Dankschön geht an



„Das Glück kommt oft durch eine Tür, von der man nicht wusste, dass man sie offen gelassen hatte“

dieser Stelle an Frau Busch, Frau Heine und an die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse, die das ganz fantastisch gemacht haben. Wir freuen uns bereits auf das nächste Treffen.

Herzliches Willkommen an unsere neuen Tagespflegegäste. Im November kamen einige

hinzü und pünktlich zur Vorweihnachtszeit ist richtig leben in der Bude. Neue Gesichter mit interessanten Geschichten bereichern unsere Gemeinschaft. Herzlichen Dank dafür!

Der Kaffeeklatsch fällt im Dezember aus, wir sehen uns am 31. Januar wieder.

Wir wünschen allen Zehdenickern ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bleiben Sie schön neugierig und vor allem gesund.

Ihr rasender Reporter

Termine für Weihnachtsgottesdienste rund um Zehdenick

► HEILIG ABEND

- 14 Uhr Wesendorf
- 14 Uhr Krewelin (mit Krippenspiel)
- 14.30 Uhr Kappe
- 15.30 Uhr Kurtschlag
- 15 Uhr Zehdenick (mit Krippenspiel)
- 17 Uhr Zehdenick
- 17 Uhr Bergsdorf

► 1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember, 10 Uhr

Festgottesdienst
im Christlichen Seniorenheim (Clara-Zetkin-Straße)
mit Bläserchor

► 2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember, 10 Uhr

gemeinsames Singen unterm Weihnachtsbaum,
Wunschlieder im warmen Kirchsaal

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Nomen est omen?

Die meisten Monatsnamen, die wir heute kennen, wurden vom römischen Kalender der Antike (galt bis 45 v. Chr.) übernommen (Ianuarius, Februarius, Martius, Aprilis, ...). Zwei kamen noch mit dem nachfolgenden, von Julius Cesar eingeführten, julianischen Kalender hinzu (Iulius, Augustus). Bereits im Jahr 153 v. Ch. hatte der römische Senat den Jah-

Schon gewusst?

resbeginn vom 1. März auf den 1. Januar verlegt. Die sogenannten Zählmonate Septem-ber (von lateinisch „septem“ = sieben), Oktober (von lateinisch „octo“ = acht), November (von lateinisch „novem“ = neun) und Dezember (von lateinisch „decem“ = zehn) rückten damit zwei Positionen vor, haben aber bis heute ihre ursprünglichen Namen behalten.

Schöne Festtage und ein *gesundes, friedvolles* neues Jahr wünschen wir unserer verehrten Kundschaft.

AUGENOPTIK KLÖTER
 Berliner Str. 10 • 16792 Zehdenick • ☎ 03307/2584
www.optik-kloeter.de

10 Tage gelöscht

Das julianische Jahr (seit ca. 45 vor Chr.) war gegenüber dem gregorianischen (seit 1582) um elf Minuten und 14 Sekunden zu lang. Dies führte im Laufe der Jahrhunderte zu einer zunehmenden Abweichung des zum Beispiel Frühlingsbeginns laut Kalenderjahr vom tatsächlichen Frühlingsbeginn. Der julianische Kalender hinkte der Sonne im 16. Jahrhundert bereits um zehn Tage hinterher. Diese zehn Tage

Schon gewusst?

wurden mit der gregorianischen Kalenderreform 1582 in einem Stück übersprungen. Für den Übergang bestimmte Papst Gregor XIII., dass auf Donnerstag, den 4. Oktober 1582 (julianisch) direkt Freitag, der 15. Oktober 1582 (gregorianisch) zu folgen hatte – unter Beibehaltung der Wochentagsfolge. Damit wurde ein weiteres Auseinanderdriften von Kalender- und Sonnenjahr gestoppt und beide wieder besser synchronisiert.

Allen Kunden und Mitarbeitern unseres Hauses wünschen wir eine *friedvolle Weihnachtszeit* und alles Gute für das neue Jahr.

Reifendienst Zehdenick für PKW, LKW und Landmaschinen

Franzen, Stümpfl GbR
 16792 Zehdenick | Klausdamm 8
 Tel.: 03307 / 302 719 | Fax: 03307 / 420 418
Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr

Wer in **Norwegen** an Weihnachten die Plätzchenkrümel vom Boden kehren möchte, hat meist ein Problem – alle Besen und Wischmopps im Haus sind wie vom Erdboden verschluckt. Der Grund dafür liegt in einem tief verwurzelten Aberglauben der Norweger: In der Weihnachtsnacht wagen sich alle Hexen und Geister aus ihren Verstecken, um allerlei Unfug mit den Besitztümern der Menschen zu treiben. Die Hexen

suchen in den Häusern nach Besen, mit denen sie wild durch die Städte fliegen und dort für Chaos sorgen können. Um die Hexen von ihren nächtlichen Spritztouren abzuhalten, verstecken die Norweger daher sämtliche Besen.

Bräuche und Sitten



Foto: pixabay.com

Schöne Feiertage
 und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wärme • Wasser • Wartung
 Heizungs- und Sanitärbau
Stefan Schöttler
 Dammhaststraße 36 | 16792 Zehdenick
 Tel. 0 33 07 / 3 02 99 80 | Fax 0 33 07 / 3 02 99 81 | mobil 0171- 42 22 019